



Bezahlung der Steuern

Allgemeines

Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) ist für den Bezug der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer (DBST) zuständig. Die KSTV übernimmt ebenfalls für die Gemeinden und Pfarreien (Kirchengemeinden), die sie damit beauftragt haben, den Bezug der Gemeinde- und/oder Kirchensteuern.

Es ist zu beachten, dass die Veranlagungsverfügungen den steuerpflichtigen Personen während des ganzen Jahres eröffnet werden. Dies führt zu unterschiedlichen Zahlungsterminen für die Abrechnungen von einer steuerpflichtigen Person zur anderen.

1. Kantonssteuer

Die Zahlung der Kantonssteuer erfolgt in der Regel in neun Anzahlungen und einer Abrechnung.

1.1. Anzahlungen

Die verlangten Steuern sind provisorisch. Die Anzahlungen werden auf der Grundlage der letzten bekannten Daten berechnet (Steuern der Vorjahre). Wenn Sie bei Erhalt der Anzahlungen der Ansicht sind, dass die berücksichtigten Grundlagen gar nicht mehr der Realität entsprechen (z.B. dauerhafte Erwerbsaufgabe in diesem Jahr oder die Verrechnungssteuer des Vorjahres ist ausnahmsweise hoch), so nehmen Sie doch mit der Veranlagungsabteilung Kontakt auf (Tel. Nr. befindet sich in der Wegleitung zur Steuererklärung).

1.2. Zinsen

Wenn die bezahlten Anzahlungen zu tief sind, um die durch die Veranlagung berechnete Steuer zu decken, so wird für den Zusatzbetrag ein Ausgleichszins in Rechnung gestellt. Dieser Zins wird ab dem 30. April des folgenden Jahres bis zum Ausstellen Ihrer Abrechnung berechnet. Wenn die bezahlten Anzahlungen zu hoch sind, wird anderseits auf der Rückerstattung ein Vergütungszins gewährt.

1.3. Einzahlungsschein «Freiwillige Anzahlung»

Beim Ausfüllen der Steuererklärung zu Beginn eines jeden Jahres können Sie das steuerbare Einkommen und Vermögen selber berechnen. Falls Sie dabei feststellen, dass die wirklich geschuldete Steuer viel höher ist als die bezahlten Anzahlungen (unter Berücksichtigung der Verrechnungssteuer des Vorjahres), ist es noch früh genug, Ihre Anzahlungen durch eine weitere Zahlung zu erhöhen, um den Ausgleichszins bei der Abrechnung zu vermeiden oder zu verringern. Deshalb befindet sich beim Versand der Anzahlungen ein Einzahlungsschein mit der Aufschrift «Freiwillige Anzahlung», den Sie selbst nach Ihrem Gutdünken ausfüllen können. Dieser Einzahlungsschein darf nur für eine **weitere Zahlung der Kantonssteuer des laufenden Jahres verwendet werden.**

1.4. Abrechnung

Mit der jährlichen Gegenwartsbesteuerung wird die Steuer aufgrund der im Jahre erzielten Einkünfte berechnet. Demnach kann die Kantonale Steuerverwaltung also erst im folgenden Jahr, nach Prüfung Ihrer Steuererklärung, die Abrechnung des Saldos für die Steuer vornehmen.

2. Direkte Bundessteuer (DBST)

Der Bezug der DBST erfolgt in 3 Schritten: der erste ist freiwillig, die beiden nächsten jedoch zwingend (provisorische Steuerrechnung und Abrechnung). Die Rechnungen werden ein Jahr später als für die Kantonssteuer zugestellt.

1. Phase : Freiwillige Anzahlungen DBST (in Kraft seit Juni 2010)

Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, falls sie dies wünscht, freiwillige Anzahlungen ab dem Monat Juli eines jeden Jahres zu leisten. Die Bezahlung ist nicht obligatorisch, bei der Abrechnung wird ein Vergütungszins gutgeschrieben.

Die steuerpflichtige Person erhält im Juni 6 neutrale Einzahlungsscheine. Es steht kein Betrag auf dem Einzahlungsschein. Die Beträge und Daten der Einzahlungen sind frei, man kann somit selbst die provisorische Rechnung des Folgejahres beeinflussen.

Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten nicht automatisch Einzahlungsscheine für freiwillige Anzahlungen.

Die im Juni zugestellten Einzahlungsscheine dürfen nur für freiwillige Anzahlungen DBST verwendet werden. Keinesfalls dienen diese für Anzahlungen der Kantonssteuer.

2. Phase : Provisorische Steuerrechnung

Die provisorische Rechnung der für das Vorjahr geschuldeten Steuer ist zahlbar bis 31. März.

Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten keine provisorische Rechnung.

3. Phase : Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung.

3. Zahlungsarten

3.1. Dauerauftrag

Wenn Sie eine Bank oder die Post mit Ihren Zahlungen beauftragen, so müssen Sie **jedes Jahr den Dauerauftrag abändern**. Geben Sie die neue Referenznummer an, und verwenden Sie die kodierten Einzahlungsscheine. Es ist wichtig, dass Ihre Zahlungen im richtigen Jahr verbucht werden.

3.2. Zahlung per Internet

Beim Erfassen Ihrer Zahlung per Internet müssen Sie die Referenznummer angeben, die sich auf Ihrem Einzahlungsschein befindet, oder kontrollieren, ob die vom System vorgeschlagene Referenz-Nr. korrekt ist.

Sie müssen jedes Jahr den Dauerauftrag abändern mit genauer Angabe der neuen Referenznummer.